

**Stadt Ratzeburg  
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**84. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Abwägung zu den Stellungnahmen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 21.11.2023 im Rathaus der Stadt Ratzeburg sowie einer anschließenden Auslegung der Planunterlagen, der Begründung sowie der bereits vorliegenden Gutachten im Rathaus der Stadt. Zudem wurden die genannten Planunterlagen in das Internet eingestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

**Stadt Ratzeburg  
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**84. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 14.12.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung erfolgte parallel zur Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II, so dass sich viele Stellungnahmen auf beide Verfahren beziehen.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 13.12.2023 .....	4
Nr. 2:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsplanung vom 13.12.2023 .....	6
Nr. 3:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 12.12.2023.....	14
Nr. 4:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 14.12.2023 .....	18
Nr. 5:	NABU e.V. vom 13.11.2023.....	26

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz vom 14.12.2023
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 16.11.2023
- Kampfmittelräumdienst vom 13.11.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 29.11.2023
- IHK zu Lübeck vom 14.12.2023
- Dataport AöR vom 14.11.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.11.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein e.V. vom 29.11.2023
- Bundespolizei Ratzeburg vom 20.11.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 17.11.2023
- Gemeinden des Amt Lauenburgische Seen vom 13.12.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Ratzeburger-Möllner Verkehrsbetriebe
- NABU, Ortsgruppe Mölln

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 13.12.2023</b>		
<p>Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt, in dem ca. 1,7 ha großen Gebiet „südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees, nördlich des Kuchensees“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitbad auszuweisen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Schwimmbades geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt zum Teil bereits ein Sondergebiet ohne Zweckbestimmung dar und soll entsprechend geändert werden.</p>		
<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Ratzeburg ist ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Die in Rede stehende Fläche ist dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Ratzeburg zugeordnet. Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Ratzeburg aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken gegen die Planung bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 2: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsplanung vom 13.12.2023</b>		
<p>Mit Bericht vom 13.11.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans und des F-Plans liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das „Burgtheater“: Kino, Theaterplatz 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10183</li> <li>- Das „Burgtheater“: ehem. Wohnhaus/Brauerei, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 3596</li> <li>- Die Kasematten, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10182</li> </ul> <p>Der räumliche Geltungsbereich liegt im Umgebungsschutzbereich dieser Denkmale.</p>	<p>Die Begründung wurde um die entsprechenden Angaben ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Zu Teil A – Planzeichnung</p> <p>Die Kulturdenkmale sind im B-Plan einzuzeichnen und als solche zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr., 79, Teilbereich II und wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>Zu Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>3.4 Denkmalschutz, Baudenkmalschutz: Im Plangeltungsbereich befinden sich, wie genannt, nach momentanem Stand keine Baudenkmale. Zudem wird auf Denkmale im weiteren Umfeld hingewiesen.</p> <p>Es fehlt der ausdrückliche Hinweis, dass die baulichen Maßnahmen gemäß § 12 (1) 3. DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da der räumliche Geltungsbereich im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern liegt.</p> <p>Bodendenkmale: Folgender Hinweis ist zu ergänzen: Innerhalb der Planfläche befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet. Es handelt sich hier um eine Fläche, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzeau-Str. 70 in 24837 Schleswig.</p> <p>Zu beachten ist immer § 15 DSchG: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung</p>	<p>Die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>		
<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u></p> <p>Gegen den vorgelegten B- sowie den vorgelegten F-Plan bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sollte bei der Umsetzung der Planung eine frühzeitige Beteiligung des Fachdienstes Abfall und Bodenschutz erfolgen, da eventuelle Auffüllungen im Uferbereich nicht auszuschließen sind, ein geordneter Gebäude-Rückbau erfolgen sollte und etwaige Einflüsse von ehemaligen Gewerbestandorte nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung des Fachdienstes erfolgt weiterhin im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung wird sich die Stadt Ratzeburg als Vorhabenträgerin frühzeitig mit der Fachbehörde abstimmen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>1. Die vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 BauGB mit integriertem Städtebaulichem Entwicklungskonzept setzt sich rein mit städtebaulichen Punkten auseinander. In den Planungen wird nicht auf die sensible Lage an den Ratzeburger Seen auseinander (gesetzlich geschütztes Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Lebensstätte geschützter Arten). Daher sind die naturschutzfachlichen Belange in der Aufstellung der Bauleitpläne vollumfänglich zu berücksichtigen und Maßnahmen gemäß dem Grundsatz Vermeidung vor Minimierung vor Ausgleich vor Ersatz zu erarbeiten.</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben und um die erforderlichen Angaben ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>2. Für die Planung ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausnahme gemäß § 35 Abs. 4 LNatSchG vom Gewässerschutzstreifen erforderlich. Derzeit kann eine Ausnahme nicht in Aussicht gestellt werden. Grund sind fehlende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers mit seinem Ufer in Verbindung mit einer fehlenden Begründung u. a. für die Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr., 79, Teilbereich II und wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>3. Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeitbad“ wird bis an den Wasserkörper des Kleinen Küchensees herangezogen. Der F-Plan verzichtet darauf, Pufferflächen, die einen Übergang zwischen städtebaulicher Nutzung und dem Kleinen Küchensee (gesetzliche geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) auszuweisen. Am Ufer ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB auszuweisen und daran anschließend eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Das Ufer des Kleinen Küchensees mit seiner natürlichen oder naturnahen Vegetation unterliegt ebenfalls dem Schutz des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Laut Biotopverordnung Schleswig-Holstein ist landwärts die Grenze der ufertypischen Pflanzengesellschaften als Grenze des geschützten Biotops anzunehmen.</p>	<p>Die Planzeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zwischenzeitlich weiterentwickelt und berücksichtigt nunmehr einen Uferschutzstreifen, welcher entsprechend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>4. Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind Abweichung vom Landschaftsplan zu begründen. Laut Landschaftsplan sind die Uferbereiche eine zu erhaltende und entwickelnde Grünverbindung. Die orts- und landschaftsbildprägenden Ufer bilden laut Leitbild des Landschaftsplan</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben und um die erforderlichen Angaben ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
das „Inselerlebnis“. Daher kann ein Abweichen mit der Planung aus Sicht der UNB nicht nachvollzogen werden.		
5. Gemäß Verfahrenserlass zur Bauleitplanung (vgl. Kapitel 3.2) soll die F-Plan-Begründung die Ziele der gemeindlichen Entwicklung und Planung aufzeigen und die Gründe für bestimmte Darstellungen darlegen. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass den Planungen andere Belange entgegenstehen (z. B. Flächenbilanz, Biotope, Landschaftsbild). Ich bitte daher, die zeichnerischen Festsetzungen zu begründen.	Die Begründung wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Die Belange wurden vertiefter betrachtet und erläutert. Es sei jedoch angemerkt, dass der aufgeführte Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2019 zum 31. Dezember 2023 außer Kraft ist und daher keine Anwendung mehr findet.	berücksichtigen
6. Umweltbericht 1. Der Umweltbericht enthält keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und Ausgleich auf F-Plan-Ebene. Wie unter Punkt 3 meiner Stellungnahme beschrieben, können hier bereits Maßnahmen ergriffen werden. 2. Zu 7.2.2: Hier ist neben den Zielen der Fachpläne auch aufzuführen, wie den Zielen der Fachpläne durch die vorgenommene Planung begegnet wird (Vgl. Anlage 1 zum BauGB). 3. Zu 7.3.3. a: Bei der Bewertung sind alle dem Ufer zugehörigen Gehölze und Pflanzen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zugehörig und daher mit einem hohen Biotopwert zu bewerten. 4. Zu 7.3.5. a: Hier wird fälschlicherweise von einer Fläche von 2,97 ha ausgegangen. Die Ausgangssituation ist zu beschreiben, nicht die Flächenaufteilung der neuen Planung.	Die zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beigefügten Unterlagen stellen immer den zu dem Zeitpunkt bekannten Sachstand dar. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens mit Erarbeitung der Entwurfsunterlagen. Dementsprechend wurden auch die Begründung und der Umweltbericht zwischenzeitlich fortgeschrieben und um die erforderlichen Angaben ergänzt.	berücksichtigen

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>5. Zu 7.3.5 b: Hier ist zu beschreiben, was durch den F-Plan zulässig ist. Die Flächenveränderungen gegenüber dem gültigen F-Plan sind zu bilanzieren.</p> <p>6. Zu 7.3.9 b: Durch die F-Planänderung ist von einer wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen. Da auf die zeichnerische Festsetzung einer Maßnahmenfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB derzeit verzichtet wird, ist von einer starken Veränderung auszugehen. Der Bericht führt unter 7.2.2. zum Landschaftsplan aus, dass die Uferbereiche orts- und landschaftsbildprägend sind. Auch der Abstand des geplanten Gebäudes zum Gewässer wird als Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gesehen.</p> <p>7. Zu 7.5: Die Null-Prognose bezieht sich darauf, dass der F-Plan nicht geändert wird. Ein Neubau des Schwimmbads wird dadurch nicht ausgeschlossen. Ein Neubau mit dem jetzt gültigen F-Plan ist daher Bestandteil der Null-Prognose.</p> <p>8. Zu 7.6. Hier ist eine Standortalternativenprüfung auf Ebene des Gemeindegebiets zu erbringen.</p>		
<p>Bestandteil dieser Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Planzeichnung und Text, Planstand 09.11.2023</li> <li>- Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Planzeichnung und Text, Planstand 09.11.2023</li> <li>- Biotoptypenkartierung vom 30.11.2021</li> </ul>		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf 13.04.2023</li> <li>- Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II "Aqua Siwa" in Ratzeburg, Stand 12.04.2023</li> </ul>		
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 4.3. das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans (warum des Bebauungsplans?) erläutert und alleinig technische Gründe für die Standortwahl angeführt. Eine Alternativenprüfung, die das gesamte Stadtgebiet einbezieht und eine städtebauliche Begründung für die Standortwahl fehlen. Ich bitte um Ergänzung.</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben und um die erforderlichen Angaben ergänzt.</p>	
<p>Der Landesentwicklungsplan setzt im Bereich der Flächennutzungsplanänderung einen „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ fest. Nicht nachvollziehbar ist, warum in einem solchen Raum die östliche, seeseitige Grünfläche einer Baufläche weichen muss, was eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation darstellt.</p>	<p>Die Begründung wurde inhaltlich ergänzt.</p> <p>Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als zuständige Landesplanungsbehörde bestätigt, dass gegen die Bauleitplanungen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen und keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegen stehen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Zu Punkt 2.1 und 7.2.2 der Begründung ist anzumerken, dass Ratzeburg innerhalb des 10 km Umkreises um das Mittelzentrum Mölln liegt und nicht innerhalb eines 100 km Radius.</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Da in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, nähere Angaben zur geplanten Bebauung gemacht werden,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
die sich in der Begründung zum Bebauungsplan wiederfinden, verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 79 II.		
Die gelb-schwarz-gestreifte Signatur des übergeordneter Fuß- und Wanderweg stellt keine Signatur nach der Planzeichenverordnung dar und erinnert eher an eine Eisenbahnstrecke als eine Verkehrsfläche für Fußgänger. Hier sollte dieselbe Signatur wie im Bebauungsplan verwendet werden	Die gewählte Signatur wurde aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt übernommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet im weiteren auf die Darstellung des Fuß- und Radweges, da dies der Maßstabtiefe eines vorbereitenden Bauleitplanes widerspricht. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über die Festsetzung im Bebauungsplan.	nicht berücksichtigen
Gegen den Neubau eines Schwimmbades bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In Anbetracht der zahlreichen Anregungen und Hinweise wird vorgeschlagen, dass für die Abstimmung der weiteren Planung ein gemeinsamer Termin mit den betroffenen Behörden und der Stadt stattfindet. Gerade im Hinblick auf die noch vielen offenen Punkte und rechtliche Bedenken zu dem jetzigen Planungsstand möchte der Kreis die Planung gerne konstruktiv begleiten und im Gespräch aufzeigen, wo es Spielräume gibt und was dabei beachtet werden muss.	Im Rahmen umfangreicher Abstimmungen erfolgte ein intensiver Austausch mit dem Kreis. Die Belange wurden gegenseitig erläutert und die Planung zwischenzeitlich fortgeschrieben.	berücksichtigen

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<b>Nr. 3: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 12.12.2023</b>		
<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Die Erdarbeiten auf der überplanten Fläche müssen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein archäologisch begleitet werden, um vorhandene Denkmale bergen und dokumentieren zu können.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich des alten Stadtkerns und im Umfeld weiterer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. mehrere Einzelfunde).</p>	<p>Die Lage innerhalb des Archäologischen Interessengebietes wird in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Die Stadt Ratzeburg wird die genannten Hinweise in ihrer Planung berücksichtigen und die erforderlichen Untersuchung projektbegleitend in Abstimmung mit der Fachbehörde vornehmen.</p>	berücksichtigen

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p>		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		

<p><b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b></p>	<p><b>Ergebnis der Prüfung</b></p>	<p><b>Behandlung im Verfahren</b></p>
<p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg</p> <p>Bearbeitung: Orłowski, 28.11.2023 © ALSH, Maßstab: 1:3.000, Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/ILVermGeo SH</p> <p>Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>		

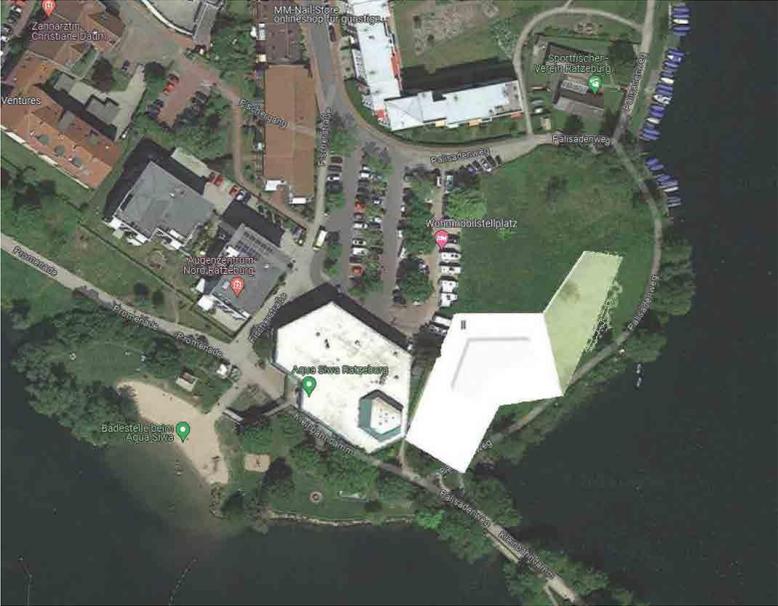
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 4: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 14.12.2023</b>		
<p>„Im Mai 2019 legte die UN-Organisation Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) ihren ersten globalen Bericht zum Zustand der Artenvielfalt vor. Die ExpertInnen schätzen, dass weltweit eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sind. Das Ausmaß des Aussterbens war in der Geschichte der Menschheit noch nie so gravierend wie heute. Drei Viertel der Naturräume an Land wurden vom Menschen bereits erheblich verändert.</p> <p>Der Verlust an Biodiversität ist kein reines „Umweltthema“ und Gegenmaßnahmen müssen laut ExpertInnen sofort und auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen – lokal bis global- ergriffen werden.</p> <p>Daraus resultiert auch die akute Handlungsaufforderung an Investoren im Baubereich, sich nicht nur der energetischen Sanierung und dem Klimaschutz zu widmen, sondern auch ohne gesetzliche Verpflichtungen das Thema „Artenschutz an Gebäuden“ in den Fokus zu nehmen. Dieses verursacht meist keine erheblichen Mehrkosten und Planungsaufwand. Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen können durch Siedlungsmöglichkeiten für bedrohte Tierarten sogar aufgewertet werden, da Artenschutz in zunehmendem Maße ein von der Gesellschaft gewünschtes Thema wird. Es bestehen auch verschiedene Fördermöglichkeiten, um Planungen und Maßnahmen zu finanzieren und so neue Gebäude auch als Lebensraum zu gestalten. Praktische Hinweise liefert z.B. das Bundesamt für Naturschutz in einem Skript (BfN 2016) und Planungsbüros aus dem Ökologiesektor mit Erfahrungen im</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
praktischen Artenschutz können zur Beratung hinzugezogen werden.“		
<p>Dieser Empfehlung aus „Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II "Aqua Siwa" in Ratzeburg“ (S.8/9) vom Dipl. Biologen Gloza-Rausch kann sich der BUND nur anschließen. Da es sich bei dem Projektgelände um ein hochfrequentiertes Fledermausgebiet handelt, sollte eine baubiologische Beratung bzw. Begleitung erfolgen. Die Fläche ist aber nicht nur für Fledermäuse wichtig, sondern auch für eine Reihe von Vögeln. Deshalb fordert der BUND, dass die Biotope weitgehend durch die Neuanlage und deren Bau unbeeinträchtigt bleiben müssen, insbesondere Gehölze und Gebüsche.</p> <p>Wird die jetzige Planung durchgeführt, wird laut B-Plan-Begründung Prokom S.44/45 Folgendes eintreten:</p>	<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Der Untersuchungsumfang wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt und umfassend bearbeitet.</p> <p>Ergänzend wurde die Planung des Schwimmbades weiter konkretisiert und die Lage des Gebäudes vom Küchensee abgerückt. Hieraus ergibt sich eine Verbesserung des Schutzes des gesetzlich geschützten Biotops.</p>	berücksichtigen
<p>„b) Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.</p> <p>Durch Umgestaltung des Plangeltungsbereiches kommt es zu einem großflächigen Verlust der bestehenden Biotopstypen.“</p> <p>Nicht nur die Biotope sollen geopfert werden, auch die Eingriffe in den Boden sind erheblich, bis zu 4 Meter Aufschüttungen sollen erlaubt werden. Dies ist abzulehnen, zumal das Gebäude dann noch höher aufragen würde, denn es gilt § 1 BBodSchG:</p> <p><i>Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den</i></p>	<p>Zwischenzeitlich erfolgten umfassende Abstimmungen mit dem Fachdienst des Kreises als zuständige Fachbehörde. Es wurde ein zu schützender Bereich entlang des Küchensees definiert.</p> <p>Weitere Maßnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erarbeitet.</p>	berücksichtigen

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p><i>Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</i></p> <p>Der neue Parkplatz sollte so angelegt werden, dass der dort bestehende Baumbestand erhalten werden kann, zumal in diesem Bereich zwischen Aqua Siwa und Parkplatz die meisten Fledermausaktivitäten zu verzeichnen sind. Baumfällungen vorzunehmen, nur um bequemer bauen zu können, dürfte in heutiger Zeit kein schlagkräftiges Argument mehr sein. Zusätzliche Baumpflanzungen sind natürlich erwünscht.</p>		
<p>Die UNB ist befugt, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen zu erteilen, wenn keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Diese Ausnahme sollte sie für den ausgewählten Standort nicht erteilen, sondern eine Verschiebung, wie vom BUND vorgeschlagen, verlangen, denn es gibt keine plausible Begründung, die alle Eingriffe in die Natur rechtfertigen würde.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die genannten Ausnahmegenehmigungen werden von der zuständigen Fachbehörde beurteilt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der BUND gibt folgende Empfehlungen für das zukünftige Schwimmbad:</p> <p>1) Für den Schwimmhallenneubau schlagen wir außerdem vor, dass die Flächenversiegelung und die optische Wirkung auf die Umgebung durch eine weitgehende Fassaden- und Dachbegrünung (soweit nicht für Photovoltaik genutzt) abgemildert wird. Außerdem sollte der Neubau mit Nisthilfen für fassadenbrütende Vögel wie Mauersegler, Schwalben, Sperlinge u.Ä. sowie Schlafunterkünften</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II und werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die technischen und statischen Anforderungen an das geplante Schwimmbad – insbesondere der Dachkonstruktion – ist eine Nutzung des Daches technisch und wirtschaftlich nicht umsetzbar.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>für Fledermäuse ausgestattet werden. Die Dachbegrünung sollte mindestens Trockenwiesenqualität aufweisen.</p> <p>2) Um Touristen und Ratzeburger*innen einen schönen Erlebnisraum und Aussichtspunkt zu geben, sollte der Teil des Daches des neuen Aqua Siwa, der zum See weist, mit einer Außentreppe versehen werden. Diese soll den Dachgarten und Aussichtsterrasse vom Kurpark aus begehbar machen, evtl. in Verbindung mit einem Café oder einer Bar. Es sollte aber auch einen Teil geben, der ohne Bewirtschaftung erlebbar ist.</p> <p>3) Es sollte geprüft werden, ob eine thermische Seewassernutzung zur Beheizung des Schwimmbades durch Wärme aus den umliegenden Seen möglich ist, um den CO<sub>2</sub> Ausstoß zu reduzieren und langfristig wirtschaftlich zu arbeiten.</p> <p>4) Bei den Baumaterialien sollten ökologische Gesichtspunkte eine Rolle spielen, evtl. ließe sich dadurch der CO<sub>2</sub> Abdruck des Neubaus reduzieren, z.B. durch die Verwendung von Baubuche.</p>	<p>Durch die technischen Anforderungen an eine solche Anlage ist eine alleine Nutzung nur für das Schwimmbad kaum umsetzbar.</p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Planung ist die Stadt Ratzeburg jedoch in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und Versorgungsträgern, um eine solche Nutzung des Seewassers anzudenken.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes unterliegt den Regelungen des Baugesetzbuches. Die Stadt Ratzeburg ist hierbei an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden. Wenngleich aus fachlicher Sicht ggf. auch sinnvoll, so sind nicht alle Klimaschutzmaßnahmen durch die Möglichkeiten des Baugesetzbuches gedeckt.</p> <p>Für die weiteren Vorschläge fehlen derzeit die rechtlichen Grundlagen dieses im Rahmen des Bebauungsplanes zu steuern.</p>	

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>Als Anlage versenden wir zur Visualisierung drei Anhänge im PNG-Format:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (Aqua-Siwa alt-neu). Per Photoshop ist das neue Gebäude in das Luftbild des derzeitigen Ist-Zustandes hineinkopiert. Daraus ist zu ersehen, dass das neue Gebäude keine Deckung mit dem alten hat, um den Betrieb weiter aufrecht zu erhalten, aber auch, wie dominierend und störend das Gebäude bei der derzeitigen Planung sein wird.</li> <li>- (Aqua Siwa Biotop überblendet-verschoben) Das geplante Gebäude ist zur Visualisierung in die Karte der Lebensräume halbtransparent hineinkopiert, so dass ersichtlich ist, wie sehr die Biotop bei Realisierung der jetzigen Planung beeinträchtigt würden.</li> <li>- (Aqua Siwa Biotop überblendet-verschoben). Das Gebäude ließe sich aber so verschieben, dass es sowohl einen größeren Abstand vom Ufer einnimmt als auch fast alle Bäume nicht tangiert (2 Ausnahmen), die dadurch erhalten werden können. Dieses ist die vom BUND vorgeschlagene Alternative für den Standort des neuen Aqua Siwa.</li> </ul>	<p>Die gezeigten Visualisierungen zur Darstellung der zuvor vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung des Schwimmbades wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Hierbei wurde u.a. der geplante Standort vom See weiter abgerückt, so dass die Beeinträchtigung des Biotops minimiert werden kann.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse schriftlich mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
		

<p><b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b></p>	<p><b>Ergebnis der Prüfung</b></p>	<p><b>Behandlung im Verfahren</b></p>
		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 5: NABU e.V. vom 13.11.2023</b>		
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p>		
<p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß Begründung zum Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II und gemäß Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich II der Stadt Ratzeburg im Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadt-/Kleinen Kuchensees, nördlich des Großen Kuchensees das bestehende Schwimmbad „Aqua Siwa“ neu gebaut werden und in diesem Zusammenhang das Ufer des Großen Kuchensees aufgewertet werden soll,</li> <li>• die betreffende Fläche als Sonstiges Sondergebiet (SO) innerhalb des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sport- und Freizeitbad" festgesetzt werden soll,</li> <li>• der Plangeltungsbereich des B-Planes eine Fläche von 1,7 ha und das Sondergebiet „Sport- und Freizeitbad“ (SO) eine Fläche von 11.040 m<sup>2</sup> umfasst,</li> <li>• im Kleinen Kuchensee eine Anlage zu einer Saunanlage des Aqua Siwas - Außennutzung WF1 - in Form eines höchstens 15 m langen und 3 m breiten Steges vorgehalten werden soll,</li> </ul>	<p>Die Auflistung der Inhalte des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der NABU fordert, dass jegliche Aktivitäten, die sich aus der Nutzung des Sport- und Freizeitbads ergeben (inklusive</p>	<p>Als Bauleitpläne schaffen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplanung zunächst nur die</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>Nutzung der Außenflächen), ausschließlich tagsüber stattfinden und auf den angrenzenden Wasserflächen des Kleinen und Großen Kuchensees und den angrenzenden Kurpark auf ein für die Natur und insbesondere Vögel erträgliches Minimum begrenzt werden! So sind insbesondere Strandparties von vorneherein auszuschließen, damit brütende, ruhende und rastende Vögel nicht gestört werden! Seeröhrichtbestände müssen vor Beschädigungen und Störungen durch Freizeitaktivitäten unbedingt permanent geschützt werden!</p>	<p>planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der Planung des Schwimmbades. Hierbei wurden umfangreiche Untersuchungen u.a. zum Natur- und Artenschutz erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind Bestandteil des Bauleitplanes. Die Umsetzung dieser Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichern eine Verträglichkeit der Planung.</p> <p>Ein Ausschluss von Strandpartys ist jedoch weder über die Änderung des Flächennutzungsplanes noch über die Aufstellung eines Bebauungsplanes regelbar.</p> <p>Die Aufstellung eines Bauleitplanes unterliegt den Regelungen des Baugesetzbuches. Die Stadt Ratzeburg ist hierbei an die Darstellungsmöglichkeiten des § 5 BauGB bzw. den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB für den Bebauungsplan gebunden. Wenngleich aus fachlicher Sicht ggf. auch sinnvoll, so sind nicht alle Schutzmaßnahmen durch die Möglichkeiten des Baugesetzbuches gedeckt.</p>	
<p>Der NABU begrüßt die ausführliche Fledermauserfassung und die als im als Entwurf vorliegenden ausführlichen Analysen zu Brutvögeln und Rastvögeln.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>berücksichtigen</p>